



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Consolar Solare Energiesysteme GmbH

1. Geltungsbereich / Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – bei Kaufmann auch für künftige – Lieferungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir Ihnen schriftlich zustimmen.

2. Angebot / Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Abmachungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Email oder Telefax gewahrt.
2. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Consolar behält sich vor, technische Verbesserungen, die nach dem letzten Angebot liegen, in die zu liefernden Produkte einzubringen.
4. Das gleiche gilt für Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Consolar, die nach Abschluss der Verträge vorgenommen werden, sofern die zu liefernden Produkte nicht erheblich geändert werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

3. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager zzgl. Umsatzsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung.
2. Der vereinbarte Preis ist bei Lieferung fällig. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
3. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
4. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Erhöht sich der vereinbarte Preis um 5 % und mehr, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
5. Lieferungen in das Ausland erfolgen grundsätzlich per Vorkasse.

4. Zahlungen

1. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber frei verfügen können. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Spesen sowie Bank- und Transferkosten gehen zu Lasten des Kunden.
2. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Höchstsatzes über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
3. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten bzw. Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Vorauszahlung können wir auch bei bestehendem Zahlungsverzug verlangen.
4. Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten Forderungen verrechnet.

5. Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern wir diese nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Abholung ohne unser Verschulden nicht erfolgt ist.
2. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig. Soweit keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, bestimmen wir die Versandart.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat,
 - so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,
 - lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder bei Dritten ein; bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung;
 - haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen,
 - hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten – wie z.B. Beschaffung von Importlizenzen – ergeben.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks und Arbeitskämpfe oder sonstige von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Der Liefertermin verlängert sich um die Dauer der Störung. Nach Ablauf von zwei Monaten kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Unterbleibt die Lieferung während dieser Frist, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Consolar.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Bei Verbindungen der Vorbehaltware mit anderen Gegenständen, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu den anderen Materialien.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
Er hat uns über etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Vorbehaltware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware im Voraus an uns ab bis zur völligen

Tilgung aller unserer Forderungen; wir nehmen die Abtretung an. Das gleiche gilt für Forderungen des Kunden aus Werkverträgen, bei deren Erfüllung unser Eigentum erlischt. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.

5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
6. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet hat der Kunde uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. In der Rücknahme von Vorbehaltware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Verpackung

Transportverpackungen nehmen wir zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet. Der Rücknahmetermin ist mit uns abzustimmen; Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. Gewährleistung / Sachmängelhaftung

1. Offene Mängel der gelieferten Waren sowie Falschlieferungen sind uns spätestens 2 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat er uns verborgene Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Werden die o. g. Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche aus Sachmängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt bei Kaufleuten 12 Monate ab Lieferung, ansonsten 24 Monate. Gegenüber Kaufleuten ist jegliche Sachmängelhaftung beim Verkauf gebrauchter Waren ausgeschlossen, gegenüber Verbrauchern auf ein Jahr beschränkt.
2. Bei berechtigten Beanstandungen von Kaufleuten werden wir nach unserer Wahl die Mängel beheben oder Ersatz liefern. Sollte eine Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen und nur bei Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung gem. Ziff. 13 verlangen.
3. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung tragen wir die Transportkosten für die fehlerhaften Teile und die Montagekosten.
4. Für Korrosion besteht nur dann eine Sachmängelhaftung gegenüber Kaufleuten, wenn diese auf einem Material- oder Verarbeitungsfehler beruht.
5. Soweit Mängel auf Material oder Rohstoffe unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche zu beschränken, die uns gegen unsere Vorlieferanten zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. Verbraucher müssen nicht versucht haben, diese Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.
6. Wenn der Kunde an den Waren unsachgemäße Eingriffe vornimmt oder wenn das Typenschild entfernt oder unleserlich gemacht wurde, entfällt die Sachmängelhaftung.
7. Im Falle eines berechtigten Händlerrückgriffes gem. § 478 Abs. 2 BGB n. F. erhält der Kunde die erforderlichen Ersatzteile kostenfrei geliefert, sowie eine Aufwandspauschale für die Montagekosten entsprechend der jeweils festgelegten Sätze auf Nachweis erstattet.

12. Erweiterte Consolar Gewährleistung / Sachmängelhaftung

Über die in 11.1 genannten Verjährungsfristen hinaus gewähren wir für komplette Solaranlagen (Speicher, Regler und Kollektoren von Consolar) eine längere Frist, die jeweils ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Davon ausgenommen sind austauschbare Teile. Im Rahmen der verlängerten Frist werden wir auftretende Mängel nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung beseitigen; anfallende Transport-, Montage- und Inbetriebsetzungskosten usw. sowie etwaige Schadensersatzansprüche werden im Rahmen dieser verlängerten Frist jedoch nicht übernommen. Die erweiterte Mängelhaftung setzt folgendes voraus:

SOLUS-Solaranlagen: Abnahme- und Wartungsprotokoll sowie Gewährleistungszertifikat liegen vom Endkunden/Verbraucher und vom Installationspartner innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme bei Consolar in Lörrach vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor. Die jährliche Wartung der Anlagen nach Consolar-Wartungsprotokoll kann nachgewiesen werden.

SOLINK- und SOLAERA Solarheizungen: Inbetriebnahmeprotokoll, Anlagencheck und Gewährleistungszertifikat liegen vom Endkunden/Verbraucher, vom Installationspartner sowie vom Consolar Service-Partner innerhalb von 4 Wochen nach dem Anlagencheck vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei Consolar in Lörrach vor.

Für alle Anlagen gilt, dass eine Einweisung des Endkunden durchgeführt und dokumentiert wurde, sowie dass die Heizungs- und Solaranlage entsprechend dem Abnahme- und Wartungsprotokoll jährlich geprüft und dies dokumentiert wird. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden über die in 11.1 genannten Zeiträume hinaus nicht zu.

13. Direktlieferung

Der Kunde hat die jeweils gültigen Außenwirtschaftsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Staaten, soweit diese Anwendung finden, zu beachten. Der Kunde hat darüber hinaus auch die sonstigen im jeweiligen Lieferland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten einzuholen.

14. Haftung

Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. Im übrigen ist unsere Haftung auf den Umfang der Garantie bzw. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist der Sitz unserer Firma in Frankfurt am Main.
2. Gerichtsstand ist Frankfurt a. M. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch am Sitz seiner Firma zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

16. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.